



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 4384/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau **[REDACTED]**,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,

Gz.: 513/19 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Gz.: 7638235-1-475,

Beklagte,

wegen Asylrecht Klage

hat die 11. Kammer

- 2 -

ohne mündliche Verhandlung

am 30.09.2019

durch

die Richterin am Amtsgericht

Ullrich

als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2019 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige.

Sie reiste mit ihrem in der Zeit von 2003 bis 2009 geborenen Kindern am 25. Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Sie stellte mit ihren Kindern am 27. September 2018 Asylantrag.

- 3 -

Mit Bescheid vom 31. Mai 2019 wurde den in der Zeit von 2003 bis 2009 geborenen Kindern gemäß § 26 Abs. 2, 5 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2019 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziffer 2):

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides vom 28. Juni 2019 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Ausländerakte sowie der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsvorgänge die Klägerin und ihre Familienmitglieder betreffend.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Klägerin und die Beklagte mit ihrer allgemeinen Prozessklärung vom 27. Juni 2017 ihr Einverständnis damit erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts vom 28. Juni 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Klägerin steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidungsfällung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 3, 5 AsylG zu.

- 4 -

Die Voraussetzungen von § 26 Abs. 3, 5 AsylG liegen in der Person der Klägerin im Hinblick auf ihre in der Zeit von 2003 bis 2009 geborenen Kinder vor, insbesondere ist die Klägerin vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Kinder am 31. Mai 2019 in die Bundesrepublik eingereist, § 26 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 AsylG.

Aus Sicht des Gerichts steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin nicht entgegen, dass ihren Kindern die Flüchtlingseigenschaft lediglich nach §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 2, 5 AsylG zuzuerkennen worden ist,

vgl. so bereits VG Köln, Az.: 11 K 577/18.A, Urteil vom 4. April 2019; Az.: 11 K 1050/18.A, Urteil vom 11. April 2019; Urteil vom 26. Juni 2019, Az.: 11 K 8837/16.A.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

- 5 -

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Ullrich

Beschluss

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Becher bewilligt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Ullrich



Beglaubigt
Mainzer, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle